

**66. Beilage im Jahre 2017 zu den Sitzungsberichten
des XXX. Vorarlberger Landtages**

Selbstständiger Antrag

Beilage: 66/2017

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 1. Juni 2017

BETREFF: Gemeinderecht demokratischer, klarer und einfacher gestalten

Sehr geehrter Herr Präsident!

Für uns Freiheitliche steht fest, dass das Gemeinderecht demokratischer, klarer und einfacher gestaltet werden muss.

Aufgrund des Scheiterns der schwarz-grünen Koalition in der Frage einer lange versprochenen Reform des Gemeinderechts wird es nun notwendig sein, im Landtag Mehrheiten zu suchen, um ein modernes und transparentes Gemeinderecht zu schaffen.

Bislang wurden Vorschläge von Oppositionsseite entweder abgelehnt oder es wurde mit einem banalen Abänderungsantrag der Start eines Diskussionsprozesses beschlossen. Nun ist dieser ‚Diskussionsprozess‘ kläglich gescheitert und es gilt nun, über den Weg einer freien Mehrheitsbildung, das Gemeinderecht zu modernisieren und demokratisieren.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

ANTRAG

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, das Vorarlberger Gemeinderecht unter Berücksichtigung nachstehender Eckpunkte zu ändern:

Novellierung Gemeindewahlgesetz

1. Wählbarkeit: Bei den Bestimmungen über die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung fehlt eine Stichtagsregelung. Diese soll aufgenommen werden.
2. Amtlicher Stimmzettel: Getrennte Stimmzettel von Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl (Zwei Stimmzettel).

Novellierung Gemeindegesetz

1. Befangenheit: Bei Änderung eines Flächenwidmungsplanes nach § 23 (3) Raumplanungsgesetz sollen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes § 28 Abs. 1 bis 4 (Befangenheit) gelten.
2. Rechte der Gemeindevertreter – Anfragerecht besser ausgestalten
 - a. Einbringung einer Anfrage nur in einer Gemeindevertretungssitzung mündlich oder schriftlich
 - b. Beantwortung der Anfrage zwingend in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich, spätestens jedoch nach 3 Monaten in schriftlicher Form.
3. Tagesordnung: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf Verlangen von 2 Gemeindevertretern.
4. Vertraulichkeit: Ausschusssitzungen sind grundsätzlich NICHT vertraulich. Die Vertraulichkeit von einzelnen Beratungsgegenständen oder von Ausschüssen kann mit Mehrheit beschlossen werden (auch für die gesamte Periode). Die Sanktionen bei Verstoß gegen die Vertraulichkeit sollen verschärft werden.
5. Der Gemeindevorstand muss die Vertraulichkeit auch der Beschlussfassung beschließen können.
6. Verhandlungsschrift: Protokolle der Nichtöffentlichen Sitzungen werden ausgehändigt.
7. Neue Regelung für die Abfassung der Verhandlungsschrift, die den Verlauf einer Sitzung sinngemäß wiedergibt aber auch praktikabel ist.
8. Der Prüfungsausschuss soll auch eine Prüfkompentenz für ausgelagerte Einrichtungen und Gesellschaften, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, erhalten. Minderheitenberichte müssen möglich sein.

9. Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzugs (Berufungskommission).
10. Wahl des Vizebürgermeisters analog zu den Gemeindevorstandsmitgliedern verpflichtend durch Stimmzettel.
11. Entsprechend dem Grundsatz der geheimen Wahl soll es nicht mehr möglich sein, dass ein Viertel der Gemeindevertretung eine namentliche Abstimmung bei der Wahl des Bürgermeisters oder Vizebürgermeisters verlangen kann.
12. Abwahl des Vizebürgermeisters durch eine qualifizierte Mehrheit (2/3 Mehrheit).
13. In Verbindung mit § 61 Abs. 3 bis 6 sind Vorzugsstimmen statt Wahlpunkte als Grundlage bei einer Pattstellung im Rahmen der Wahl des Vizebürgermeisters zu berücksichtigen.
14. Die Frist zur Einberufung von Gemeindevertretungs- sowie von Ausschusssitzungen ist mit 5 Werktagen festzusetzen.
15. Veröffentlichung des beschlossenen Budgets in digitaler Form.
16. Klare Definition von Weisungsfreiheit für den direkt gewählten Bürgermeister.
17. Verpflichtende Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden durch die Aufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten. Der Beschwerdeführer soll verpflichtend über das Ergebnis der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde informiert werden.
18. Klare Festlegung von Vergabekompetenzen der einzelnen Organe (Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Bürgermeister) – keine Bandbreiten, sondern klare gesetzliche Regelung. Die Mindestgrenze der Vergabekompetenz des Bürgermeisters soll dabei mit € 4.000,-- festgelegt werden.
19. Bei Stimmgleichheit bei der Festlegung der Zahl der Gemeindevorstandsmitglieder soll der Bürgermeister ein Dirimierungsrecht erhalten – allerdings NUR für diesen Bereich.
20. Zur Besorgung ihrer Angelegenheiten können sich Gemeinden nach derzeitiger Rechtslage im Gemeindegesetz durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Als Organe des Gemeindeverbandes sind dabei eine Verbandsversammlung, ein Verbandsvorstand und ein Verbandsobmann vorzusehen. Jede verbandsangehörige Gemeinde muss in der Verbandsversammlung mit mindestens einer Stimme vertreten sein. Haftungsfragen, die sich im Zusammenhang mit den Organen bzw den Geschäften von Gemeindeverbänden ergeben, müssen klar geregelt werden.“